

Lösungsskizze Fall 11

1. Handlungskomplex: Der Tod der T

A. Strafbarkeit der F wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Füttern der T mit vergiftetem Brei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg (+), T ist tot.
- Handlung (+), F hat sie durch das Füttern vergiftet.
- Kausalität und objektive Zurechnung (+), F hat durch das Füttern des vergifteten Breis den Tod der T unmittelbar verursacht. (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

F war vollkommen ahnungslos und wusste nichts von dem Gift im Brei. Vorsatz (-)

II. Ergebnis: Strafbarkeit der F wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB (-)

B. Strafbarkeit des A wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 2. Var. StGB durch Vergiften des Breis

I. Tatbestand:

1. objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg (+), T ist tot.
- kausale Handlung (+), A vergiftete den Brei. Jedoch setzte er nicht die letzte kausale Handlung, die zum Tod der T führte. Dies tat F. Fraglich ist, ob er in Bezug auf die Handlung der F mittelbarer Täter gem. § 25 Abs. 1 2. Var. StGB war.
- Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft:
 - Keine eigenhändige Tatausführung (+). A nimmt nicht die letzte kausale Handlung vor.
 - Kausaler Tatbeitrag der Hinterperson (+), Vergiften des Breis.
 - Werkzeugeigenschaft des unmittelbar Handelnden.

F handelte ohne Vorsatz und hatte damit einen Defekt auf Ebene des subjektiven Tatbestands. Werkzeugeigenschaft (+).

Hinweis: Dieses Ergebnis ist unabhängig davon, welcher Theorie zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme man folgt.

▪ e.A. funktionale Tatherrschaftslehre (Lit.):

Täter ist derjenige, der eine maßgebliche steuernde Rolle im Tatverlauf einnimmt, weil er über das „ob“ und „wie“ der Tat (mit-) entscheidet und deshalb Tatherrschaft hat.

Bei der mittelbaren Täterschaft begründet insbesondere die Verursachung des sog. Defekts beim Vordermann Tatherrschaft (Nötigungs- oder Irrtumsherrschaft). Hier: Irrtumsherrschaft; genauer: Herrschaft über ein unvorsätzlich handelndes Werkzeug kraft überlegenen Sachwissens.

Nur A wusste, dass der Brei vergiftet war. Der Brei wurde – wie von A geplant – „ungeprüft“ und gutgläubig von F an T gefüttert. Demzufolge beherrschte A die F mittels seines überlegenen Sachwissens. Täterschaft (+)

▪ modifizierter subjektiver Ansatz (Rspr.):

Über die Täterschaft entscheidet die innere Willensrichtung des Täters. Täter ist derjenige, der entweder die Tat als eigene will (animus auctoris) oder Tatbeherrschungswillen hat.

A hatte Interesse am Tod der T. Überdies hatte A auch den Willen, die F aufgrund seines überlegenen Wissens zu beherrschen. (+)

Beide Ansichten gelangen zum gleichen Ergebnis. Einer Stellungnahme bedarf es also nicht. A war damit mittelbarer Täter.

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hinsichtl. der Tötung eines Menschen durch kausale Handlung (+)
- Vorsatz bzgl. aller Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft
 - Vorsatz bzgl. Fehlen einer eigenhändigen Tatausführung (+)
 - Vorsatz bzgl. Handeln durch ein Werkzeug.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 2. Var. StGB (+)

2. Handlungskomplex: Der Überfall auf J

A. Strafbarkeit des K wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch das Schlagen auf den Kopf des J

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg (+), körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung.
- Handlung, Kausalität und Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des K wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB (+)

B. Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB durch Einwirken auf den K

I. Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg s.o. (+)
- Keine eigenhändige Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale (+)
 - Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB

Gemeinschaftlicher Tatentschluss (+)

A und K verabreden, einen Körperverletzungserfolg bei J herbeizuführen. Tatplan (+)

Gemeinschaftliche Tatbegehung / Leisten eines Tatbeitrages:

A regte die Tat an und teilt dem K nützliche Informationen zur Tatausführung mit. Jedoch war er an der Ausführung der Tat selbst gar nicht beteiligt. Fraglich ist somit, ob sein Tatbeitrag ausreicht.

Funktionale Tatherrschaftslehre (Lit.): Täter ist derjenige, der eine maßgebliche steuernde Rolle im Tatverlauf einnimmt, weil er über das „ob“ und „wie“ der Tat (mit-) entscheidet und deshalb Tatherrschaft hat. Für die Mittäterschaft ist dabei insbesondere Art und Gewicht des objektiven Tatbeitrags von Bedeutung.

A nimmt keine unmittelbare Körperverletzungshandlung vor. Vielmehr ruft A lediglich den Tatentschluss bei K hervor. Weiter überlässt er dem K auch wesentliche Details der Tatausführung (wann und wie der Überfall durchgeführt werden soll). Somit ist er kaum in die Tatausführung involviert. Mithin leistet er keinen objektiv gewichtigen Tatbeitrag. Folglich beherrscht A auch nicht das „ob“ und „wie“ der Tat. (-)

Subjektive Theorie (Rspr.): Über die Täterschaft entscheidet die innere Willensrichtung des Täters. Täter ist derjenige, der entweder die Tat als eigene will (animus auctoris) oder Tatbeherrschungswillen hat.

A will den Taterfolg und hat damit Interesse an der Tat. Zu berücksichtigen ist für Beurteilung der inneren Willensrichtung aber auch die objektiven Umstände, wie z. B. Umfang der Tatbeteiligung und Tatherrschaft. Vor diesem Hintergrund könnte nun argumentiert werden, dem A fehle es am Tatbeherrschungswillen, da er die Tatausführung vollständig dem K überlässt. Freilich lässt dies sein Interesse am Taterfolg an sich unberührt. (+)/(-)

Stellungnahme: Das Abstellen auf die innere Willensrichtung führt häufig zu willkürlichen Ergebnissen. Ferner verbliebe für die Anstiftung nach § 26 StGB bei entsprechend subjektiver Täterbestimmung kein eigener Anwendungsbereich.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 26 StGB durch Einwirken auf den K

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat s.o. (+)
- „Bestimmen“ zur Tat. Strittig, was genau darunter zu verstehen ist.
 - Verursachungstheorie: Jedes Verursachen des Tatentschlusses genügt.
Ohne die Aufforderung des A hätte der K den J nicht geschlagen. (+)
 - Theorie des geistigen Kontaktes: Erforderlich ist eine kommunikative Beeinflussung.
A hat den K ausdrücklich zur Tatbegehung aufgefordert. (+)
 - „Unrechtspakt“. Der Täter muss sich dem Anstifter gegenüber zur Tatbegehung verpflichtet fühlen.
K sagt dem A seine Hilfe zu. (+)
Alle Ansichten gelangen zum gleichen Ergebnis. Einer Stellungnahme bedarf es daher nicht.
Bestimmen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat
Vorsatz muss sich auf die Ausführung und Vollendung einer bestimmten, in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisierten Tat durch einen bestimmten Täter oder einen individuell bestimmbar Personenkreis beziehen.
hier au körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung durch K an J. (+)
- Vorsatz bezüglich des Bestimmens
A wollte den Tatentschluss bei K hervorrufen. (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 26 StGB (+)

D. Strafbarkeit des X wegen Beihilfe zur Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB durch Leihen des Baseballschlägers

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (s.o.) (+)
- Hilfe leisten: Ein „Hilfeleisten“ liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt hat. Strittig, ob der Beitrag kausal sein muss. Das Verleihen des Baseballschlägers hat die Rechtsgutsverletzung in ihrer konkreten Ausgestaltung überhaupt erst ermöglicht.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hinsichtlich der Haupttat (+)
- Vorsatz hinsichtlich des Hilfeleistens (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des X wegen Beihilfe zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB (+)